

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Richtgrößenprüfung – was tun ?

von

Uwe Jahn
Rechtsanwalt
Schwerin

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Die Richtgrößenprüfung ist eine Unterform der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Sie ist ausgestaltet als Auffälligkeitsprüfung, gegenüber der stichprobenartig durchzuführenden Zufälligkeitsprüfung

Rechtsgrundlage sind die §§ 84 Abs. 6 u. 8, 106 Abs. 5 a SGB V in der Fassung des ab dem 1.1.2002 geltenden Arzneimittelbudget-Ablösegesetz (ABAG)

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

§ 84 Abs. 6 SGB V

- 1 Die Vertragspartner nach Absatz 1 vereinbaren zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für das auf das Kalenderjahr bezogene Volumen der je Arzt verordneten Arznei- und Verbandmittel (Richtgrößenvolumen) arztgruppenspezifische fallbezogene Richtgrößen als Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der nach Absatz 1 getroffenen Arzneimittelvereinbarung, erstmals bis zum 31. März 2002.
- 2 Zusätzlich sollen die Vertragspartner nach Absatz 1 die Richtgrößen nach altersgemäß gegliederten Patientengruppen und darüber hinaus auch nach Krankheitsarten bestimmen.
- 3 Die Richtgrößen leiten den Vertragsarzt bei seinen Entscheidungen über die Verordnung von Arznei- und Verbandmitteln nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot.
- 4 Die Überschreitung des Richtgrößenvolumens löst eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 Abs. 5 a unter den dort genannten Voraussetzungen aus.

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

§ 84 Abs. 8 SGB V

- 1 Die Absätze 1 bis 7 sind für Heilmittel unter Berücksichtigung der besonderen Versorgungs- und Abrechnungsbedingungen im Heilmittelbereich entsprechend anzuwenden.
- 2 Veranlasste Ausgaben im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 betreffen die während der Geltungsdauer der Heilmittelvereinbarung mit den Krankenkassen abgerechneten Leistungen.

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

§ 106 Abs. 5 a SGB V

- 1 Prüfungen bei Überschreitung der Richtgrößenvolumen nach § 84 Abs. 6 und 8 werden durchgeführt, wenn das Verordnungsvolumen eines Arztes in einem Kalenderjahr das Richtgrößenvolumen um mehr als 15 vom Hundert (Prüfungsvolumen) übersteigt und auf Grund der vorliegenden Daten der Prüfungsausschuss nicht davon ausgeht, dass die Überschreitung in vollem Umfang durch Praxisbesonderheiten begründet ist (Vorab-Prüfung).
- 2 Die nach § 84 Abs. 6 zur Bestimmung der Richtgrößen verwendeten Maßstäbe können zur Feststellung von Praxisbesonderheiten nicht erneut herangezogen werden.
- 3 Liegt das Verordnungsvolumen nur geringfügig über dem Prüfungsvolumen und stellt der Prüfungsausschuss die Unwirtschaftlichkeit der Ordnungsweise fest, bestimmt er, welche Beratungen sowie Kontrollmaßnahmen in den zwei darauf folgenden Kalenderjahren zu ergreifen sind.

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

§ 106 Abs. 5 a SGB V (Forts.)

⁴ Bei einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 25 vom Hundert hat der Vertragsarzt nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss darüber hinaus den sich aus der Überschreitung des Prüfungsvolumens ergebenden Mehraufwand den Krankenkassen zu erstatten, soweit dieser nicht durch Praxisbesonderheiten begründet ist.

⁵ Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Erstattungsanspruch entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches stunden oder erlassen, soweit der Vertragsarzt nachweist, dass die Erstattung ihn wirtschaftlich gefährden würde.

⁶ Der Prüfungsausschuss soll vor seinen Entscheidungen und Festsetzungen nach Satz 3 und 4 auf eine entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragsarzt hinwirken, die im Fall von Satz 4 eine Minderung des Erstattungsbetrages um bis zu einem Fünftel zum Inhalt haben kann.

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

§ 106 Abs. 5 a (Forts.II)

7 Die in Absatz 2 Satz 4 genannten Vertragspartner bestimmen in Vereinbarungen nach Absatz 3 den Wert für die geringfügige Überschreitung des Prüfungsvolumens und das Verfahren der Erstattung des nach Satz 4 festgesetzten Betrages.

8 Die Vertragspartner nach Absatz 2 Satz 4 können Abweichungen von den in Satz 1 und Satz 4 geregelten Vomhundertsätzen vereinbaren.

9 Eine Klage gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Der Brief des Prüfungsausschusses von der beabsichtigten Richtgrößenprüfung muß nicht überraschen:

- durch konsequente eigene Dokumentation kann – falls vorhanden – eine handelsübliche Praxis-Software mit ihren Auswertungsfunktionen einen ersten groben Überblick über die Gefahr einer erheblichen Richtgrößenüberschreitung geben,
- die Zusammenarbeit mit einem entsprechenden Service zur Auswertung der Verordnungsdaten (z.B. ifap, medimed etc.) liefert sehr viel exaktere Daten, da dort die schwankenden Arzneimittelpreise ständig berücksichtigt werden,
- einige Kassenärztliche Vereinigungen bieten einen entsprechenden Auswertungsdienst an. (In MV ist das in Vorbereitung.)

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Vereinbarung zwischen KV MV und den gesetzlichen Krankenkassen „Umsetzung der Richtgrößenprüfungen für Arznei- und Heilmittel für das Jahr 1999“ Februar 2002

- Anlagen 2 und 3 der Bundesempfehlung zu Richtgrößen für Arznei-, Heil- und Verbandsmittel wird angewandt
- Kompensation zwischen Arznei- und Heilmittel ist zu beachten
- ggf. sind zusätzlich zu den Datensätzen beweiskräftige Belege, ggf. Rezeptkopien vorzulegen
- Richtgrößen vom 1.7.1998 gelten auch für das Jahr 1999

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Auch für das Regreßjahr 1999 finden die Regelungen des SGB V in der Fassung des ABAG Anwendung

- Richtgrößenprüfung ab 15 % nach Vorabprüfung auf Anzeichen von Praxisbesonderheiten
- Zwischen 15 und 25 %, nach Aussonderung von Praxisbesonderheiten, Geringfügigkeit i.S.d. § 106 Abs. 5 a Satz 7 SGB V => zwei Jahre Beratungen und Kontrollmaßnahmen
- Überschreitung über 25 %, Erstattung des sich aus der Überschreitung des Prüfvolumens ergebenden Mehraufwandes vom Arzt an die Krankenkassen, soweit nicht auf Praxisbesonderheiten zurückzuführen
 - => Vorrang einer Erstattungsvereinbarung mit Minderung um bis zu 20 % vor einem Festsetzungsbescheid
 - => Erlaß bei Nachweis der wirtschaftlichen Gefährdung durch die Erstattung

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Und die mecklenburg-vorpommersche Besonderheit:

Die Prüfungsgremien werden ermächtigt, vorrangig Vereinbarungen zur Stundung des Regreßbetrages abzuschließen, wenn im Gegenzug der Arzt sich über eine individuelle Beratung hinaus für einen abgestimmten Zeitraum zu einer individuellen Zielvorgabe zur Verordnungsweise und Realisierung von Wirtschaftlichkeitsreserven verpflichtet.

Wird diese Vereinbarung vollständig erfüllt, gilt der Regreßbetrag als abgelöst !

Achtung: Teilweise Erfüllung läßt den Regreßbetrag insgesamt bestehen !

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

In Vorbereitung auf einen Richtgrößenregreß

- Kompensatorische Einsparungen zusammenfassen
- Praxisbesonderheiten herausarbeiten
 - keine fachgruppenspezifischen Eigenarten
 - Häufung besonders kostenintensiver Krankheitsbilder
 - atypische Patientenstruktur (z.B. viele Mitglieder oder Familienangehörige im Rentenalter)
- Dokumentation überprüfen und ggf. vervollständigen

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Nach Einleitung einer Richtgrößenprüfung:

- Hinzuziehung eines medizinrechtlich bewanderten Rechtsanwalts
- Überprüfung der dem Prüfungsausschuß vorgelegten Belege
 - vom betroffenen Arzt ?
 - aus dem betreffenden Jahr ?
 - aus der geprüften Kategorie (Arznei- oder Heilmittel) ?
 - Anlage 2 und 3 der Bundesempfehlung zu Richtgrößen für Arznei-, Heil und Verbandsmittel beachtet ?
- zugrundegelegtes statistisches Datenmaterial fehlerfrei ?

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Vor dem Prüfungsausschuß

- detaillierte schriftliche Stellungnahme nach rechtlicher Beratung
- Anhörung in Begleitung eines instruierten Fachkollegen und des Rechtsanwalts
- ggf. Widerspruch innerhalb eines Monats gegen Feststellungsbeschuß

Vor dem Beschwerdeausschuß

- Achtung – Präklusionswirkung ! Vortrag muß jetzt spätestens jetzt vollständig sein, im Klageverfahren keine Möglichkeit, bereits bekannte Tatsachen nachträglich einzuführen.
- Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, (noch) keine Zahlungspflicht

Vor dem Sozialgericht

- Klage innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung – zumindest vorläufig Zahlungspflicht für den Regreßbetrag

Richtgrößenprüfung – was tun ?

UWE JAHN
RECHTSANWALT

MEDIZINRECHT
Tätigkeitsschwerpunkt

Schwerin

Herzlichen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit

RA Uwe Jahn

Schwerin

November 2002